

# Wir lieben Klarheit.

Liebe Kundin, lieber Kunde,  
beim Lesen Ihrer Rechnung möchten Sie genau verstehen, für welche Leistungen Sie Geld bezahlen. Auf den folgenden Seiten erläutern wir deshalb im Detail, wie sich die einzelnen Positionen Ihrer Rechnung zusammensetzen. Hier erfahren Sie, welche Preisbestandteile wir abrechnen und was die Begriffe bedeuten, die wir – teilweise vom Gesetzgeber vorgegeben – verwenden.



Grundlage der Abrechnung ist der mit Ihnen bestehende Versorgungsvertrag. Diesem liegt die jeweils gültige StromGVV zugrunde. Ferner gelten die „Ergänzenden Bedingungen“ der Energie AG in der jeweils gültigen Fassung. Die Abrechnung Ihres Verbrauchs erfolgt unter Berücksichtigung der veröffentlichten Allgemeinen bzw. Grundversorgungstarife, wenn keine Sonderverträge abgeschlossen sind.

## Die wichtigsten Begriffe kurz erklärt

### Abschlagszahlungen

Die Abschlagszahlungen sind eine Teilzahlung bzw. Anzahlung auf die bereits geleisteten Energielieferungen und werden mit der turnusmäßigen Endabrechnung verrechnet. Die Höhe des Abschlages orientiert sich an dem zu erwartenden Energieverbrauch.

### Grundpreis (Festpreis)

Der Grundpreis dient der Abdeckung der verbrauchsunabhängigen Kosten und setzt sich im Regelfall aus einem festen Leistungspreis und dem Verrechnungspreis (Zählerpreis) zusammen.

### Verbrauchspreis oder Arbeitspreis

Der Verbrauchspreis oder Arbeitspreis bezeichnet den Preis für eine verbrauchte Kilowattstunde Energie.

### Verbrauch

Der Energieverbrauch für die jeweilige Abrechnungsperiode wird in Kilowattstunden (kWh) ausgewiesen.

### Vertragskonto

Unter dem Vertragskonto sind die Stammdaten des Kunden, die Angaben zur Lieferstelle sowie alle Zahlungsvorgänge bezogen auf diese Lieferstelle erfasst.

### Zählpunkt / Zählpunktbezeichnung

Ein Zählpunkt kennzeichnet eine Lieferstelle eindeutig, diese Nummer existiert nur einmal im europäischen Energienetz. Am Zählpunkt werden die relevanten Messdaten erfasst. Über die Zählpunktbezeichnung kann der Netzbetreiber den Standort der Lieferstelle genau identifizieren und dem Zähler zuordnen. Im Gegensatz dazu ist die Zählernummer nicht ortsgebunden, da Zähler gewechselt werden können.

### Lieferstelle

Ort, an dem die Energielieferung erbracht wird.

### Messstellenbetrieb

Der Messstellenbetrieb umfasst den Ein- und Ausbau sowie Betrieb und Wartung von Zählern. Diese Kosten werden vom Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt.

### Messdienstleistung

Die Messung beinhaltet die Ermittlung des Energieverbrauchs sowie die Erfassung, Verwaltung und Bereitstellung der Zählerdaten. Diese Kosten werden vom Netzbetreiber bzw. Messdienstleister in Rechnung gestellt.

### Netzbetreibernummer

Die Netzbetreibernummer dient der eindeutigen Identifikation des örtlichen Verteilnetzbetreibers, an dessen Netz die Lieferstelle angeschlossen ist.

### Netznutzungsentgelte

Entgelte des Energienetzbetreibers für den Transport und die Verteilung der Energie sowie den damit verbundenen Dienstleistungen.

### Stromsteuer

Die Stromsteuer ist eine gesetzlich geregelte Verbrauchssteuer, die seit 1999 auf Grund des Gesetzes zur ökologischen Steuerreform erhoben wird. Besteuert wird der Verbrauch bzw. die Entnahme aus dem Netz im deutschen Steuergebiet. Die Stromsteuer wird vom Energieversorger erhoben und an den Fiskus abgeführt.

### EEG-Umlage

Mit der EEG-Umlage wird die Erzeugung von Strom in Anlagen erneuerbarer Energieträger gefördert, die nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vergütet werden. Diese Kosten werden gemäß EEG auf alle Verbraucher umgelegt.

### KWK-Umlage

Kraft-Wärme-Kopplungs- (KWK-) Anlagen erzeugen gleichzeitig Strom und Wärme. Dadurch wird ein höherer Nutzungsgrad erreicht, wodurch Brennstoff eingespart und Kohlendioxid-Emissionen gemindert werden können. Betreiber von KWK-Anlagen erhalten einen gesetzlich festgelegten Zuschlag. Diese Kosten werden gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) auf die Verbraucher umgelegt.

### Umlage für abschaltbare Lasten (§ 18 AbLaV)

Große industrielle Stromverbraucher sollen bei drohender Instabilität des Stromnetzes ihren Verbrauch herunterfahren bzw. ganz vom Netz gehen können. Dafür erhalten sie eine Vergütung nach § 18 der Verordnung für abschaltbare Lasten (AbLaV), die unabhängig vom Jahresverbrauch bundesweit auf alle Endverbraucher umgelegt wird.

### § 19 Strom NEV-Umlage

Die Stromnetzentgeltverordnung (NEV) sieht eine Netzentgeltbefreiung für energieintensive Unternehmen vor. Die Kosten werden auf die Letztverbraucher umgelegt. Die hieraus resultierende Umlage wird ab dem 01.01.2012 bundeseinheitlich erhoben.

### Offshore-Haftungsumlage

Mit der Umlage übernehmen die Letztverbraucher Schadensersatzkosten von Offshore-Windparkbetreibern für entgangene EEG-Einspeisevergütung, die durch verspäteten Anschluss von Offshore-Windparks oder durch langdauernde Netzunterbrechungen entstehen können.

### Konzessionsabgabe

Entgelte an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen. Daher wird auch die jeweilige Konzessionsabgabe seitens des Netzbetreibers weiterverrechnet und vom Lieferanten in Rechnung gestellt.

### Stromkennzeichnung (Energimix)

Die nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vorgeschriebene Stromkennzeichnung informiert über die Herkunft des bezogenen Stroms und dessen Umweltauswirkungen.

### Mehrwertsteuer

Für alle genannten Preisbestandteile gilt die gesetzliche Mehrwertsteuer (Umsatzsteuer) von zurzeit 19%.

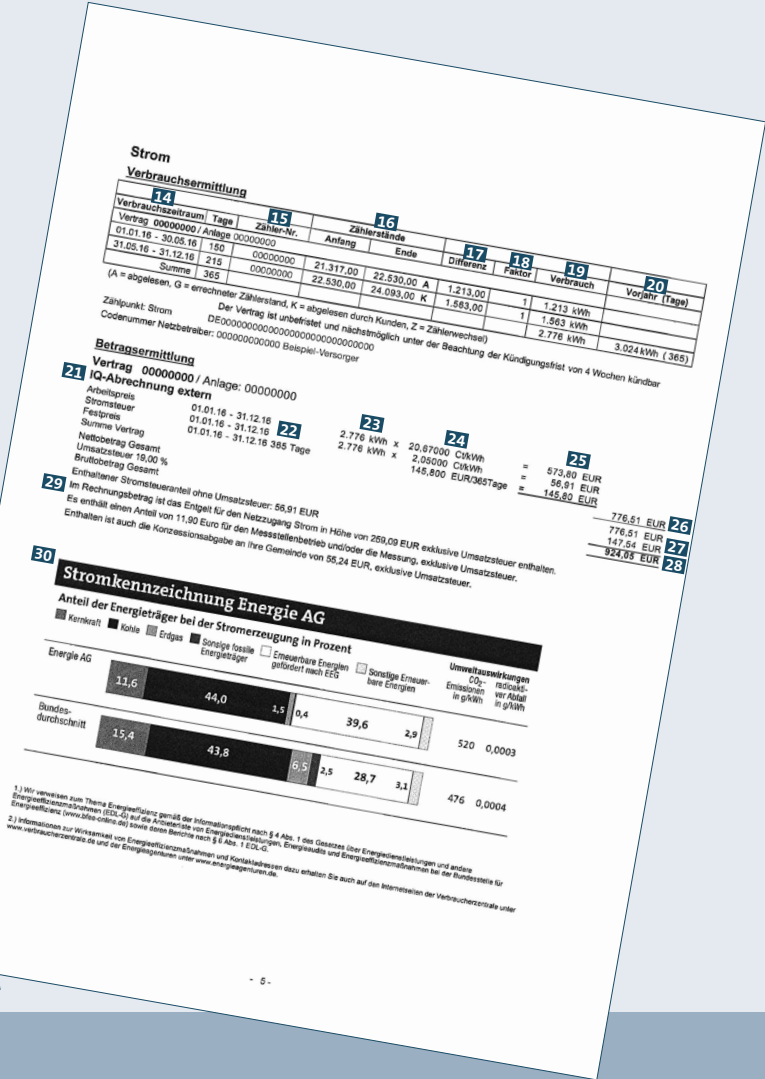


## Verbrauchsermittlung

- 14** An dieser Stelle finden Sie den Verbrauchszeitraum mit der entsprechenden Anzahl der Tage; liegen mehrere Zählerstände (z.B. aus einer Zwischenablesung) vor, wird der Verbrauch entsprechend aufgeteilt.
- 15** Auf der Rechnung werden die letzten 8 Stellen der Zählernummer angedruckt.
- 16** Anfangs- und Endzählerstände können Sie hier erkennen.
- 17** Die Differenz der Zählerstände ergibt den Verbrauch im jeweils angegebenen Zeitraum.
- 18 – 19** Durch Multiplikation mit dem Umrechnungsfaktor muss der Verbrauch in die Abrechnungseinheit Kilowattstunde (kWh) umgerechnet werden. Bei Strom ist dieser Umrechnungsfaktor 1. Der Verbrauch ergibt sich aus der Multiplikation der Differenz mit dem Umrechnungsfaktor.
- 20** Wenn Sie Ihren aktuellen Verbrauch mit dem der letzten Abrechnungsperiode vergleichen wollen: Hier finden Sie die entsprechenden Informationen.

## Betragsermittlung

- 21** Das Produkt bzw. Preismodell nach dem Sie im entsprechenden Zeitraum abgerechnet wurden, finden Sie an dieser Stelle.
- 22** Die hier angegebenen Zeiträume stellen jeweils den Gültigkeitszeitraum eines Arbeitspreises, Grund- oder Festpreises bzw. von gesetzlichen Abgaben dar.
- 23** Hier ist der Verbrauch im jeweiligen Zeitraum angegeben.
- 24** Der Arbeitspreis ist der Preis pro kWh Strom. Er ist abhängig von der verbrauchten Menge sowie dem abzurechnenden Produkt bzw. Preismodell und wird in ct/kWh ausgewiesen. Der Fest- bzw. Grundpreis ist ein Jahrespreis, der taggenau berechnet wird. Er wird in EUR/Jahr ausgewiesen.
- 25** Der Verbrauch multipliziert mit dem Arbeitspreis im jeweiligen Zeitraum bzw. der Grundpreis pro Tag multipliziert mit der Anzahl der Tage ergibt die Einzel-Nettobeträge.
- 26 – 28** Aus der Summe der Einzel-Nettobeträge für Arbeits-, Grund- bzw. Festpreise sowie gesetzlicher Abgaben ergibt sich der Gesamt-Nettobetrag. Addiert man dazu die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer ergibt dies den Gesamt-Bruttobetrag. Diese drei Positionen sind ebenfalls auf der ersten Rechnungsseite unter Pkt. 03 – 05 dargestellt.
- 29** Diese Entgelte erheben alle Energieversorger für die vielfältigen Leistungen im Zusammenhang mit der Nutzung der Netze, zum Beispiel für Bau, Betrieb, Instandhaltung oder Erneuerung der Leitungen, Schaltanlagen und Transformatoren. Sie sind Bestandteil Ihres Strompreises, werden allerdings gemäß § 42 EnWG auf Ihrer Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 30** Seit dem 15.12.2005 erhalten Sie in Ihrer Rechnung einen detaillierten Überblick über die Zusammensetzung der Energie, die wir liefern. Ob erneuerbare Energien, fossile bzw. sonstige Energieträger oder nukleare Energieträger – hier erfahren sie genau, was in Ihrem Stromprodukt steckt. Die Grundlage für diese Vorschriften bildet das „Zweite Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts“ vom 13.07.2005. Der § 42 verpflichtet Stromversorgungsunternehmen, auf Rechnungen und Verkaufsunterlagen die verwendeten Energieträger auszuweisen.



# Ablesung/Abrechnung/Abschlagszahlungen

## Verbrauchsermittlung

Die Ablesung der Zählerstände erfolgt i.d.R. einmal jährlich um das Ende des Abrechnungszeitraums (31.12.) herum. Bei Erhalt einer Ablesekarte lesen Sie Ihre Zähler bitte selbst ab und schicken uns die Karte innerhalb der nächsten 3 Tage zurück. Zur stichtagsgenauen Abrechnung werden alle abgelesenen bzw. vom Kunden angegebenen Zählerstände auf den 31.12. hochgerechnet und die Abrechnung mit diesem errechneten Stand vorgenommen. Sowohl der abgelesene als auch der errechnete Zählerstand werden auf der Rechnung dargestellt. Liegen uns die Zählerstände nicht oder verspätet vor, erfolgt eine maschinelle Ermittlung der Zählerstände durch Hochrechnung der Verbrauchswerte. Ob der Zählerstand von der Energie AG abgelesen (A), vom Kunden angegeben (K) oder durch Hochrechnung (G) ermittelt wurde, können Sie an den auf der Rechnung angegebenen Symbolen erkennen.

Ändern sich im Laufe eines Abrechnungszeitraumes die Preise oder gesetzliche Steuern und Abgaben (z. B. die Mehrwertsteuer) so wird der Verbrauch, für den die neuen Werte gelten, zeitanteilig berechnet. Dabei wird der Zählerstand bei Heizenergie (Nachtspeicherstrom) auf der Grundlage sog. Gradtagszahlen (für unser Versorgungsgebiet gültige Temperaturdaten), der übrige Stromverbrauch unter Berücksichtigung mehrjähriger statistischer Verbrauchsdaten stichtagsgenau abgegrenzt. Bei einer Preisänderung haben Sie auch die Möglichkeit, uns innerhalb von 14 Tagen nach deren Inkrafttreten die Zählerstände schriftlich mitzuteilen. Diese Stände werden wir dann in der nächsten Abrechnung berücksichtigen.

## Allgemeine Hinweise

### Registrierung von EEG-Anlagen

Am 01.08.2014 ist die Anlagenregisterverordnung (AnlRegV) in Kraft getreten. Gemäß §16 Abs. 3 AnlRegV informieren wir die Betreiber von EEG-Anlagen hiermit über die nach § 6 AnlRegV gegebenenfalls entstehenden Mitteilungspflichten für die Registrierung von Bestandsanlagen bei der Bundesnetzagentur. Bitte beachten Sie, dass eine unterlassene, fehlerhafte oder verspätete Mitteilung gemäß § 15 Nr. 1 AnlRegV eine Ordnungswidrigkeit darstellt. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

[www.gesetze-im-internet.de/anlregv/BJNR132000014.html](http://www.gesetze-im-internet.de/anlregv/BJNR132000014.html)

### Umzug/Eigentumswechsel

Sie ziehen um? Damit alles reibungslos läuft, kündigen Sie bitte den/die Lieferverträge mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines Kalendermonats schriftlich unter Angabe Ihrer Vertragskontonummer. Teilen Sie uns bitte den Tag des Umzuges/**Tag der Schlüsselübergabe**, den Zählerstand an diesem Tage (den Sie bitte in Gegenwart eines Zeugen ablesen), Ihre neue Anschrift und möglichst auch Ihren Wohnungsnachfolger mit. Bis dahin haften Sie vertragsgemäß für die Bezahlung des weiteren Verbrauches und des Festpreises. Bitte erneuern Sie für die neue Lieferstelle den Abbuchungsauftrag.

### Schwachlasttarif

Im Rahmen des Allgemeinen/Grundversorgungstarifes Strom bieten wir einen Schwachlasttarif an, der vorteilhaft sein kann, wenn innerhalb von 6 Stunden in der Zeit von 21.30 Uhr bis 6.00 Uhr ein wesentlicher Teil des Stromverbrauches (z.B. 15%) entsteht. Auf Wunsch beraten wir Sie über diese Tarifvariante gern näher.

### Zahlungsweise

Für Ihre Zahlungen empfehlen wir Ihnen die Teilnahme am Lastschriftverfahren. Es erleichtert Ihnen den Zahlungsverkehr und erspart unnötigen Zeitaufwand. Zahlungen können nicht vergessen werden und gehen pünktlich ein. Wir rufen die monatlichen Abschläge zum Fälligkeitstermin und den sich aus der Abrechnung ergebenden Restbetrag frühestens 14 Tage nach Rechnungsdatum von Ihrem Konto ab. Ergibt die Verbrauchsabrechnung ein Guthaben, wird Ihnen dieser Betrag auf Ihrem Konto gutgeschrieben bzw. per Verrechnungsscheck erstattet. Kunden, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen möchten, bitten wir, unsere Forderungen so zeitig einzuzahlen, dass wir bis zum Fälligkeitstag über den Betrag verfügen können.

## Best-Abrechnung

Mit unserer Best-Abrechnung haben Sie einen wesentlichen Vorteil auf Ihrer Seite. Best-Abrechnung bedeutet, dass wir Ihren Stromverbrauch innerhalb der Mengen- und Preisabstufungen der jeweiligen Preisgruppe immer mit der für Sie günstigsten Variante abrechnen. Sie können also sicher sein, auch bei stark schwankenden Abnahmemengen immer den für Ihren Jahresverbrauch günstigsten Preis zu zahlen.

## Abschlagszahlungen

Der Abschlagsbetrag ist ein Mittelwert. Grundlage für die Berechnung der Abschläge sind die Vorjahresverbrauchswerte, hochgerechnet auf ein Normaljahr und die zum Zeitpunkt der Berechnung gültigen Preise. Ihr Abschlagsbetrag wird gerundet in der Rechnung mit den jeweiligen Zahlungsterminen ausgewiesen und bleibt das ganze Abrechnungsjahr konstant – auch wenn Schwankungen im Verbrauch oder im Preis vorkommen. Im Regelfall besteht das Abrechnungsjahr aus zwölf Monaten, in denen zwölf gleiche Abschlagsbeträge jeweils rückwirkend gezahlt werden. Im zwölften Monat bekommen Sie von uns die Jahresrechnung mit Ihren Verbrauchswerten und der Summe der geleisteten Zahlungen. Sie erfahren auch, ob Sie Geld zurückerhalten, die Abschläge angepasst werden müssen oder alles beim Alten bleibt.

## Datenschutz

Im Rahmen des Vertragsverhältnisses anfallende Daten werden zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert und vertraulich behandelt. Eine Weitergabe erfolgt nur, soweit es zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften notwendig ist.

## Verbraucherservice

Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrer Energielieferung können an unseren Verbraucherservice auf folgendem Weg erfolgen:

> per Post: Energie AG Iserlohn, Verbraucherservice,  
Postfach 2443, 58594 Iserlohn

> telefonisch: 0 23 71 / 807-13 83  
(Mo.–Do.: 9.00–15 Uhr, Fr.: 9.00–13.00 Uhr)

> per E-Mail: [beschwerde@energie-ag.de](mailto:beschwerde@energie-ag.de)

Zur **Beilegung von Streitigkeiten** kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Verbraucherservice unseres Unternehmens angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin  
Telefon: 030 / 27 57 240-0, Fax: 030 / 27 57 240-69  
Internet: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de)  
E-Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de)

Der **Verbraucherservice der Bundesnetzagentur** stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung.

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn  
Telefon: 030 / 22 480-500 (Mo.–Fr., 9:00–15:00) oder  
Telefon: 01805 / 10 10 00 (bundesweites Infotelefon, Festnetz: 14 ct/min, Mobilfunk: max. 42 ct/min)  
Fax: 030 / 22 480-323  
E-Mail: [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de)